

## Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.\*

## Materialien:

HChProt. GSA. 1. Les. 2. (Vormittags-) Sitz. v. 18. 8. 49 (Prot. Bl. 63); 4. (Nacht-) Sitz. v. 18. 8. 49 (Prot. Bl. 104 ff.); 6. (Nacht-) Sitz. v. 19. 8. 49, Art. U (Prot. Bl. 146—162, auch 144); 7. (Vormittags-) Sitz. v. 21. 8. 49, Art. S (Prot. Bl. 190); 8. (Abend-) Sitz. v. 21. 8. 49, Art. U (Prot. Bl. 223 ff.); 9. (Vormittags-) Sitz. v. 11. 8. 1948 (Prot. Bl. 13); 9. (Nacht-) Sitz. v. 21. 8. 49 (Prot. Bl. 30); 11. (Vormittags-) Sitz. v. 23. 8. 49 (Prot. Bl. 62); 12. (Nachmittags-) Sitz. v. 23. 8. 49 (Prot. Bl. 5 ff.), HChE. Art. 19, 21, 138 (S. 63, 139); Darstell. Teil S. 22 f., 50, PR 94, Art. 19, zunächst 2 III/20, 21 III 2 IV, 20 a/21, 20 a—c, GSA. I. Les. 4. Sitz. v. 23. 9. 48, Art. 2 III (Stenprot. Bl. 23 f.; Kurzprot. Drucks. Nr. 79; Fass. Art. 2 IV, 20, Drucks. Nr. 145/203); ARA v. 16. 11. 49, Art. 20 (Drucks. Nr. 282); GSA. 2. Les. 26. Sitz. v. 30. 11. 49, Art. 20, 21 (Stenprot. Bl. 69 f.; Kurzprot. ZfH. I u. 12, Drucks. Nr. 336; Fass. Art. 2 IV, 21, Drucks. Nr. 326 Anh.); 27. Sitz. v. 1. 12. 49, Art. 2 IV, 20 (Stenprot. Bl. 1—4; Kurzprot. Drucks. Nr. 326; Fass. Drucks. Nr. 326 Anh.); 28. Sitz. v. 3. 12. 49, Art. 21 III (Stenprot. Bl. 1—3; Kurzprot. ZfH. 2, Drucks. Nr. 330); HOLA. 1. Les. 17. Sitz. v. 3. 12. 49, Art. 2 IV (StenBer. S. 205 f.; Kurzprot. Drucks. Nr. 378); 18. Sitz. v. 4. 12. 49, Art. 20 a, 21 (StenBer. S. 218 f.; Kurzprot. Drucks. Nr. 456; Fass. Art. 20 a, b, Drucks. Nr. 340); ARA v. 13. 12. 49, Art. 20 a, c, Drucks. Nr. 370; GSA. 32. Sitz. v. 11. 1. 49 (Stenprot. Bl. 35 ff.; Kurzprot. Art. 2, Drucks. Nr. 578; Fass. Art. 20 a—c, Drucks. Nr. 493); HOLA. 2. Les. 44. Sitz. v. 19. 1. 49, Art. 20 a—c (StenBer. S. 589—592; Kurzprot. Drucks. Nr. 591; Fass. Drucks. Nr. 539); ARA v. 25. 1. 49, Art. 20 a—c (Drucks. Nr. 543); Rühra v. 5. 2. 49, Art. 20 a—c (Drucks. Nr. 591); HPLA. 3. Les. 47. Sitz. v. 8. 2. 49, Art. 20 a—c (StenBer. S. 619 f.; Kurzprot. Drucks. Nr. 612); 51. Sitz. v. 10. 2. 49, Art. 20 a (StenBer. S. 673; Kurzprot. Drucks. Nr. 657; Fass. Drucks. Nr. 604/679); Rühra v. 28. 2. 49, Art. 20 a, c (Drucks. Nr. 675); Bericht des Abg. Dr. v. Mann-Földt i. d. Plen. (Amlt. Berichte S. 13); ARA v. 2. 5. 49, Art. 20 a, c (Drucks. Nr. 751); HPLA. 4. Les. 57. Sitz. v. 5. 5. 49, Art. 20 a—c (StenBer. S. 748; Kurzprot. Drucks. Nr. 923; Fass. Drucks. Nr. 850); Plen. 2. Les. 9. Sitz. v. 6. 5. 49 (StenBer. S. 179 f.; Fass. Drucks. Nr. 883); Plen. 3. Les. 10. Sitz. v. 8. 5. 49 (StenBer. S. 239)

(Forts. der Materialien s. umseitig)

\* **Hinweis:** Durch 17. ÄndG v. 24. 6. 1968 (BGBl. I S. 709) wurde in Abs. 4 der Satz 3 angefügt.

Die Zweiterbearbeitung des Art. 19 Abs. 1—4 erfolgt durch verschiedene Bearbeiter. Verantwortlich für den Inhalt der Erläuterungen der einzelnen Absätze des Art. 19 ist jeweils der Verfasser, der in der Kopfzeile einer jeden Seite und nochmals am Ende der Erläuterung des Absatzes genannt ist. Meißner für Abs. 1, von Müntius für Abs. 3, Schenke für Abs. 4. — Bis zum Vorliegen aller Erläuterungen dieser Zweiterbearbeitung verbleibt die Erstbearbeitung des ganzen Art. 19 Erstfassung 1949 von Wernicke im Kommentar.

## Art. 19

### Zu Art. 19 Abs. 4 Satz 3 GG:

IV. Wahlperiode: BT-Drucks. IV/2833 (I. Entwurf der BRReg.; Vorschlag zur Einführung der Sätze 3 und 4 in den Art. 10 GG; Stellungnahme des BR: S. 5); 1. Lesung: BT 190. Sitz. v. 16. 6. 68, StenProt. S. 9925-9966; BT 192. Sitz. v. 24. 6. 68, StenProt. S. 9739-9760. — V. Wahlperiode: BT-Drucks. V/1879 (3. Entwurf der BRReg. zu einer Notstandsverfassung; Einbeziehung der Änderung des Art. 10 GG in diesen Notstandsverfassung; Beleg. der BRReg.; S. 6 II.; Stellungnahme des BR: S. 32 II.; Annäherung der BRReg. zur Stellungnahme des BR: S. 36 II.); 1. Lesung: BT 117. Sitz. v. 29. 6. 67, StenProt. S. 9856-9902; Protokolle der 1., 2., 3., 4. und 5. öffentlichen Informationssitzung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses v. 9. 11., 16. 11., 30. 11., 7. 12. und 14. 12. 67; Rechtsaussch. Prot. Nr. 55, 57, 59, 60, 62, Innenaussch. Prot. Nr. 71, 73, 75, 76, 77; BT-Drucks. V/2873 (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses — 12. Ausschuß — v. 9. 5. 68); 2. Lesung: BT 174. Sitz. v. 15. 5. 68, StenProt. S. 9313-9379; BT 175. Sitz. v. 16. 5. 68, StenProt. S. 9413-9478, BT-Drucks. V/2917 v. 16. 5. 68 (Zusammenstellung der Beschlüsse 2. Lesung); 3. Lesung: BT 178. Sitz. v. 30. 5. 68, StenProt. S. 9606-9664; BR-Drucks. 303/68; BR 326. Sitz. v. 14. 6. 68, StenProt. S. 132-150; BR-Drucks. 301/1/68, 303/2-6/68, 303/2/68; Annahme BR 326. Sitz. v. 14. 6. 68, StenProt. S. 149/150.

~~(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.~~

~~(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angefasst werden.~~

~~(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.~~

~~(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.~~

Materialien: HChProt. GSA. 1. Les. 2. (Vormittags-)Sitz. vom 18. 8. 1948 (Prot. Bl. 631; 4. (Nacht-)Sitz. vom 18. 8. 1948 (Prot. Bl. 104 ff.); 6. (Nacht-)Sitz. vom 19. 8. 1948, Art. U (Prot. Bl. 146—152, auch 144); 7. (Vormittags-)Sitz. vom 21. 8. 1948, Art. S (Prot. Bl. 190); 8. (Abend-)Sitz. vom 21. 8. 1948, Art. U (Prot. Bl. 223 ff.); plen. 3. (Vormittags-)Sitz. vom 11. 8. 1948 (Prot. Bl. 13); 9. (Nacht-)Sitz. vom 21. 8. 1948 (Prot. Bl. 30); 11. (Vormittags-)Sitz. vom 23. 8. 1948 (Prot. Bl. 62); 12. (Nachtmittags-)Sitz. vom 23. 8. 1948 (Prot. Bl. 5 ff.); HCHE Art. 19, 21, 138 (S. 63, 138); Darstellung. Teil S. 22 f., 58, PR. 94, Art. 19, zunächst 21 (H/20, 21 II, 21 V, 20 a/21, 20 a—c; GSA. 1. Les. 4. Sitz. vom 23. 9. 1948, Art. 2, III (Sen Prot. Bl. 231 f.; Kurzprot. Drucks. Nr. 79; Fass. Art. 2 IV, 20, Drucks. Nr. 143/203); ARA. vom 16. 11. 1948, Art. 20 (Drucks. Nr. 282); GSA. 2. Les. 36. Sitz. vom 30. 11. 1948, Art. 20, 21 (Senprot. Bl. 66 f.; Kurzprot. Ziff. 11 u. 12, Drucks. Nr. 338; Fass. Art. 2 IV, 21, Drucks. Nr. 326 Anl.); 27. Sitz. vom 1. 12. 1948, Art. 2 IV, 20 (Senprot. Bl. 1—4; Kurzprot. Drucks. Nr. 326 Anl.); 28. Sitz. vom 3. 12. 1948, Art. 2, 12, 1948, Art. 2 IV, 1—3; Kurzprot. Ziff. 2, Drucks. Nr. 339); HptA. 1. Les. 17. Sitz. vom 3. 12. 1948, Art. 2, 11 (Stenber. S. 218 f.; Kurzprot. Drucks. Nr. 456; Fass. Art. 20 a, b, Drucks. Nr. 340); ARA. vom 13. 12. 1948, Art. 20 a, c (Drucks. Nr. 370); GSA. 32. Sitz. vom 11. 1. 1949 (Senprot. Bl. 35 ff.; Kurzprot. Art. 2, Drucks. Nr. 578; Fass. Art. 20 a—c, Drucks. Nr. 493); HptA. 2. Les. 44. Sitz. vom 19. 1. 1949, Art. 20 a—c (Stenber. S. 588—592; Kurzprot. Drucks. Nr. 541; Fass. Drucks. Nr. 535); ARA. vom 25. 1. 1949, Art. 20 a—c (Drucks. Nr. 543); FühlerA. vom 5. 2. 1949, Art. 20 a—c (Drucks. Nr. 591); HptA. 3. Les. 47. Sitz. vom 8. 2. 1949, Art. 20 a—c (Stenber. S. 619 f.; Kurzprot. Drucks. Nr. 612); 51. Sitz. vom 10. 2. 1949, Art. 20 a—c (Stenber. S. 673; Kurzprot. Drucks. Nr. 657; Fass. Drucks. Nr. 604/679); FühlerA. vom 28. 2. 1949, Art. 20 a, c (Drucks. Nr. 675); Bericht des Abg. Dr. v. Mangoldt f. d. Plen. (Annl. Berichte S. 131; ARA. vom 2. 5. 1949, Art. 20 a, c (Drucks. Nr. 751); HptA. 4. Les. 57. Sitz. vom 5. 5. 1949, Art. 20 a—c (Stenber. S. 746; Kurzprot. Drucks. Nr. 922; Fass. Drucks. Nr. 850); Plen. 2. Les. 9. Sitz. vom 6. 5. 1949 (Stenber. S. 179 f.; Fass. Drucks. Nr. 883); Plen. 3. Les. 10. Sitz. vom 8. 5. 1949 (Stenber. S. 230).

### **I. Entstehungsgeschichte:**

1. Die Entstehungsgeschichte des Art. 19 ist sehr unübersichtlich. Für den hier zu regelnden Fragenkomplex, der im wesentlichen auf Garantie und Schutz der GR. — z. B. durch Formalisierung der GR.-Einschränkungen — hinausläuft, kommen aus dem HCHE, die Art. 19, 21 und 138 in Frage, die hier — zur besseren Übersicht — mit ihrem Wortlaut gebracht werden:

Artikel 19. „Jeder hat die Pflicht der Treue gegen die Verfassung und hat Verfassung und Gesetz zu achten und zu befolgen.“

Artikel 21. „(1) Die Grundrechte dürfen nicht beseitigt werden. Auf ein solches Ziel gerichtete Anträge sind unzulässig.

(2) Die Grundrechte binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung un-mittelbar.

(3) Die Grundrechte sind, soweit sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt, im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung zu verstehen.

## Art. 19

(4) Eine Einschränkung der Grundrechte ist nur durch Gesetz und unter der Voraussetzung zulässig, daß es die öffentliche Sicherheit, Sitlichkeit oder Gesundheit zwingend erfordert. Die Einschränkung eines Grundrechtes oder die nähere Ausgestaltung durch Gesetz muß das Grundrecht als solches unangestastet lassen.

(5) Das Notstandsgesetz (Art. 111 Abs. 3 und 4) bleibt unberührt. . . .  
Artikel 138. „(1) Wer sich durch eine Anordnung oder durch die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Pflicht beschwerft glaubt, kann gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.  
(2) Das Nähere bestimmen die Bundes- und Landesgesetze.“

Hiervon ist die allgemeine Treupflicht gegenüber der Verfassung (Art. 19 HChE.) im GSA wegen ihrer unseineren Tragweite von Anfang an als ungeeignete Schutzbestimmung angesehen und nur bei der Meinungs- und Lehrfreiheit behandelt worden (vgl. Art. 5, Entstehungsgeschichte). Die Regelung des Art. 21 I HChE. ist in gewissem Umfang in die Unabhängigkeitsklausel des Art. 79 III BGG. übergegangen. Art. 21 II HChE. hat in Art. 1 III BGG. Aufnahme gefunden und Art. 21 III v HChE. sind ganz weggefallen. Während von Art. 21 IV I HChE. noch Spuren in Art. 19 I BGG. zu finden sind, hat der Gedanke des Art. 21 IV 2 HChE. den Art. 19 II BGG. maßgeblich beeinflußt, Für Art. 19 III BGG. lag kein Vorlag vor. Art. 19 IV BGG. schließlich hatte seinen Ausgangspunkt in Art. 138 I HChE.

2. Art. 19 I BGG. geht in seinen Grundgedanken auf einen Vorschlag des ARA. vom 13. 12. 1948 (Art. 20 c I) zurück, in dem bereits das Erfordernis der allgemeinen Geltung des, Einschränkungen zulassenden Gesetzes, sowie die Notwendigkeit der ausdrücklichen Nennung des davon betroffenen GR. enthalten war. Der Vorschlag des ARA. hatte folgenden Wortlaut:

„Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht nur auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß die Einschränkung des Grundrechtes in dem Gesetz allgemein geregelt sein. Es darf nur als förmliches Gesetz erlassen werden und muß das Grundrecht namentlich unter Angabe der es regelnden Gesetzesstelle bezeichnen.“

Der *HptA.* übernahm die vorgeschlagene Formulierung in 2. Les. ohne Änderungen. In 3. Les. nahm er — auf Vorschlag des *FünferA.* vom 5. 2. 1949 — lediglich die Streichung des (7.) Wortes „nur“ vor. Danach brachte der ARA. am 2. 5. 1949 — unter gleichzeitiger Berücksichtigung der vom *FünferA.* bei Satz 1 vorgeschlagenen Verwendung des Begriffs „durch Gesetz“ die endgültige, ins BGG. übergegangene Fassung vor, die vom *HptA.* in 4. Les. — nunmehr als Art. 19 I — übernommen wurde. Bei dieser Fassung blieb es dann.

3. Im Falle des Art. 19 II BGG. erfolgte die 1. Formulierung durch den GSA., der — auf Art. 21 IV 2 HChE. aufbauend — in 1. Les. als Art. 20 folgende Bestimmung beschloß:

„Soweit nach den Bestimmungen dieses Grundgesetzes ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, darf es in seinem Wesensgehalt nicht angestastet werden.“

Der ARA. schlug hierfür am 16. 11. 1948 lediglich einen veränderten Satzbau sowie die Einordnung dieser Bestimmung als Art. 20 II vor. Nachdem die 2. Les. im GSA. lediglich den Einbau dieser Bestimmung in Art. 21 I ergeben hatte, brachte sie der *HptA.* in 1. Les. in Art. 20 b I unter. Alsdann schlug der ARA. am 13. 12. 1948, wie auch am 25. 1. 1949 und schließlich durch Abg. Zimm in der 47. Sitz. des *HptA.* als Art. 20 c I die

endgültige Fassung vor. Diese wurde dann vom *HptA*, in 3. Les. angenommen. Durch Zusammenlegung von GR-Artikeln änderte sich dann nur noch die Artikelnummer (*HptA*, 4. Les.).

4. Die Materie des Art. 19 III BGG. geht auf die Vorschläge des, im *Bay. StMdl.* auf der Grundlage des HChE. ausgearbeiteten „Deutschen Grundgesetzes“ (Entw. eines GG. des Deutschen Volkes) zurück. Dort heißt es in Art. 29:

„Die GR. gelten, soweit anwendbar, für juristische Personen, die im Bundesgebiet ihren Sitz haben, entsprechend.“

Der *GSA*. griff diesen Vorschlag in 2. Les. (27. Sitz.) auf und beschloß in der 28. Sitz. als Art. 21 III eine Bestimmung, die — abweichend von der allgemein gehaltenen Fass. des *Bay. Entw.* — die hierfür im Frage kommenden GR-Artikel im einzelnen ausdrücklich nannte und auch als Rechtsträger nicht schlechthin die juristischsten Personen, sondern „Körperschaften und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit“ aufführte. Der *HptA*. übernahm diese Fass. in 1. Les. mit einer — lediglich stilistischen — Änderung als Art. 20 a. Während der *ARA*. am 13. 12. 1948 eine — im wesentlichen schon dem Art. 19 III BGG. entsprechende — allgemein gehaltene Bestimmung vorschlug, beließ es der *GSA*. bei der erneuten Durchsicht des GR.-Kataloge in der 32. Sitz. bei der allen, das Enumerationsprinzip verwendenden Fass. und übernahm lediglich die vorgeschlagene Beschränkung auf „inländische“ Rechtsträger. Der *HptA*. schloß sich in 2. Les. dem *GSA*. an. Hierauf empfahl der *ARA*. am 25. 1. 1949 den Wortlaut des Art. 19 III BGG. Der darauf folgende Vorschlag des *FünferA*. vom 5. 2. 1949 behielt zwar noch die Aufzählung der in Frage kommenden GR. bei, enthielt aber schon die vom *ARA*. vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung der Rechtsträger („inländische juristische Personen“). In der 3. Les. des *HptA*. wurde die Bestimmung wegen eines Antrags des Abg. Dr. v. Mangoldt auf Erweiterung der katalogartigen Aufzählung der GR. zunächst dem *FünferA*. zur Beratung überwiesen, dann aber in der 51. Sitz. — auf Grund der Empfehlung des *FünferA*. — in der vom *ARA*. vorgeschlagenen Fass. angenommen. Damit war die endgültige Fassung erreicht. In 4. Les. des *HptA*. wurde dann nur noch die vom *ARA*. am 2. 5. 1949 vorgeschlagene Verlegung dieser Bestimmung nach Art. 19 III beschlossen.

5. Zu Art. 19 IV BGG.: Hierzu beschloß der *GSA*. als Art. 2 IV bereits in 1. Les. den endgültigen Wortlaut des Art. 19 IV 1 BGG. Die 2. Les. im *GSA*. wie auch die 1. Les. im *HptA*. brachten keine Änderungen. Hierauf empfahl der *ARA*. am 13. 12. 1948 die Verlegung dieser Bestimmung in den letzten Artikel des GR.-Abschnitts als Art. 20 c III. Außerdem schlug der *ARA*. eine ergänzende Bestimmung über den „ordentlichen Rechtsweg“ vor, für die er den Wortlaut des Art. 19 IV 2 BGG. wählte. Der *HptA*. folgte in 2. Les. diesen Vorschlägen, baute aber diese Bestimmungen zunächst als Art. 20 c II ein. In der 3. Les. des *HptA*. wurde hieraus Art. 20 c III. In der 4. Les. erfolgte — entsprechend dem Vorschlag des *ARA*. vom 2. 5. 1949 (dort noch Art. 20 c IV) — die endgültige Bezifferung als Art. 19 IV.

## Art. 19

### 1. Erläuterungen:

Art. 19 dient im wesentlichen dem Schutz der GR. und damit — neben Art. 18 — zugleich der Sicherung der freiheitlichen Demokratie. Während sich aber Art. 18 gegen die von GR-Trägern herrührende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung wendet, will Art. 19 die von den öffentlichen Gewalten — möglicherweise — ausgehende Gefahr bannen.

1. In Abs. 1 sind verschiedene Garantievorschriften für GR. eingebaut. Sie sollen einen gewissen Schutz gegenüber dem Gesetzgeber gewährleisten. Der 1. Halbs. von Abs. 1 behandelt einen bestimmten, tatbestandsmäßig abgegrenzten Kreis von Fällen, in denen für Gesetze zur Vermeidung ihrer Ungültigkeit die durch Halbs. 2 sowie durch Abs. 12 genau bezeichneten Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Hierbei handelt es sich einmal um sachliche, zum anderen um formelle Erfordernisse (vgl. *Wolff, JR. 1950, S. 738 f.*).

a) Der in Betracht kommende Kreis von Fällen ist im 1. Halbs. durch folgende Worte abgegrenzt: „*Soweit nach diesem Grundgesetz ein GR. ... eingeschränkt werden kann*“. In Frage kommen hierbei also diejenigen GR.-Bestimmungen, für die das BGG. einen Gesetzesvorbehalt vorgesehen hat. Welcher Art dieser Gesetzesvorbehalt ist, spielt keine Rolle. Neben dem inhaltlich unbeschränkten kommt ebenso auch der inhaltlich beschränkte Gesetzesvorbehalt in Betracht (vgl. z. B. Art 2 II 3, 10 2, 14 12; bzw. Art. 6 III, 8 II, 11 II, 12 12, 13 III, 14 III 2, 15 1, 16 12). Wie sich aber schon aus dem Wortlaut des 1. Halbs. ergibt, handelt es sich nur um die Fälle, wo das BGG. dem Gesetzgeber die Möglichkeit vorbehalten hat, unmittelbar oder mittelbar bestimmte GR.-Einschränkungen vorzunehmen. Dagegen bezieht sich Abs. 1 nicht auf solche Fälle, wo das BGG. keinen Gesetzesvorbehalt, sondern Schranken vorgesehen hat (vgl. hierbei Erl. II 2 b).

b) Bei den für die Anwendbarkeit des Abs. 1 in Betracht kommenden Fällen muß es sich um eine Einschränkung „*durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes*“ handeln. Diese beiden Begriffe sind — wie auch sonst im GR.-Katalog — als termini technici anzusehen, für die nur förmliche Gesetze, nicht auch VO.- und Gewohnheitsrecht in Frage kommen (vgl. hierzu neben Erl. II 1 f insbes. Art. 9 II 2 Erl. II 2 b, c; sowie Art. 2 Erl. II 2 f; vgl. ferner *Jahrweß, NJW. 1950, S. 3*, insbes. Fußnote 4; auch *Vf. Hess, 1946, Art. 63*). Die Frage, ob hierunter Bundesgesetze oder — bzw. und — Landesgesetze zu verstehen sind, regelt sich nach den Bestimmungen über die Gesetzgebungszuständigkeit (vgl. BGG. Abschn. VIII).

c) Halbs. 2 enthält eine, und zwar die sachliche Gültigkeitsvoraussetzung. In den Fällen des 1. Halbs. nämlich „*muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten*“. Die Doppelgleichigkeit dieser Gültigkeitsvoraussetzung dürfte jedoch nur scheinbar sein, da dem negativen Erfordernis wohl nur die Bedeutung einer — auktorischem — Interpretation des positiv gefaßten Erfordernisses zukommt (umgekehrt gilt dasselbe). — Das negative Erfordernis ist übrigens — streng genommen — nicht einwandfrei formuliert, da hier statt des „*muß*“ ein „*darf*“ stehen

müße. Diese Gültigkeitsvoraussetzung benötigt bzw. veretärkt die grundsätzlich schon aus dem Gleichheitsatz (vgl. Art. 3, auch 1 III) herzuleitende Ausschließung nicht „allgemein“ geltender Gesetze. Erfahrt sind damit insbesondere jene Fälle, wo der Gleichheitsatz nicht ausreichen sollte, denn Art. 19 I verbietet ausnahmslos jegliche Einzelaktgesetzgebung wie z. B. Entzerrung oder Sozialisierung eines bestimmten Unternehmens (vgl. Erl. II 1 f; hierzu auch *Kröger*, DVBl. 1950, S. 626 Ziff. 1 b; v. *Mangoldt*, GG-Komm., 1950, Art. 19 Erl. 3, S. 119; *Nauck*, Grundgedanken des GG., 1950, S. 23, Ziff. 6; *Jellinek*, Verwaltungsrecht, Nachtrag 1950, S. 5). Besonders hinzuweisen ist noch auf den Gleichheitsatz (vgl. Art. 3, Erl. II 1 b; vgl. auch *Kröger* a. a. O.). — (Zum Begriff „allgemeine Gesetze“ vgl. auch *Rothenbücher* und *Smeid* in Veröff. VDSRL., Heft 4, 1928, S. 18 ff., 51 ff.; *Kötgen* bei *Nipperdey*, GR, usw., Bd. I, 1929, S. 350 Ziff. c).

d) Für das sachliche Erfordernis des Abs. 1 I ist danach als Ergebnis festzuhalten, daß die Legislative gehalten ist, Gesetze, die — nach dem BCG, zulässige — Einschränkungen von GR, selber festlegen („durch Gesetz“) oder solche Einschränkungen durch die beiden anderen öffentlichen Gewalten, nämlich Verwaltung und Rechtsprechung für zulässig erklären („auf Grund eines Gesetzes“), nur mit „allgemeiner“ Geltungskraft zu lassen.

e) Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. 1 2 bestimmt: „Außerdem muß das Gesetz das GR, unter Angabe des Art, nennen“. Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem“ klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. 1 I hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Der Ansicht von v. *Mangoldt* (a. a. O., Anm. 3 S. 119), diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden“, kann kaum gefolgt werden. Das von v. *Mangoldt* zur Begründung seiner Ansicht gebrauchte Beispiel obneht zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR-Schutz entschieden hat (vgl. *Hyld*, 47. Sitz. Stenber S. 620 lks., Abg. Dr. Dehler: „Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers...“). Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums — nach heutiger Auffassung — wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß — wie in dem von v. *Mangoldt* (a. a. O. S. 120) angeführten Beispiel — „der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Ausführung von Art. und GR.“ unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR, „unbewußt“ eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem“ machen, wenn GR, angelastet werden. Unter der Herrschaft des BCG, sollen Eingriffe in GR, etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vornherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei *Mannheim* bei *Nipperdey*, GR, usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aus-

## Art. 19

höhlung der GR. in wirkungsvollem Umfange von vornherein zu be-  
gehen, bildet Abs. 1 z somit ein nicht unwesentliches Glied (vgl. auch  
Vf. Hess, 1946, Art. 63 II 1). Für die Gesetzgebung gelegentlich ensiehende  
Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden. — (Vgl. noch  
Krieger a. a. O., Ziff. 1 c) *Figge*, Die Bedeutung des BGG, f. d. prakt. RPrf.,  
1950, S. 42; auch *BRög.-Entw.*, v. 28. 6. 1950 für ein Ges. üb. d. Vertrieb  
jugendgefährdender Schriften, dessen Präambel mit der ausdrücklichen Nen-  
nung des Art. 51 BGG; dem Art. 1912 entspricht [DBT. Drucks. Nr. 1101  
S. 2, 9], während das gleichartige Ges. v. 12. 10. 1949 im Rh.-Pf. den  
Art. 1912 BGG. nicht beachtet [GVBl. S. 5059].

f) Die Fortgeltung von „Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des  
Bundeslandes“ bestimmt sich nach Art. 123 I. Solches Recht darf dem BGG.  
nicht widersprechen.

g) Hierbei ist zunächst festzuhalten, daß GR-Einschränkungen ein förm-  
liches Gesetz voraussetzen, VO- und Gewohnheitsrecht also nicht in  
Frage kommt (vgl. Erl. II 1 b). Das ergibt sich aber nicht, wie v. *Mangoldt*  
(a. a. O.) offenbar annimmt, aus Art. 1912, sondern folgt daraus, daß der  
Begriff „Gesetz“ im GR-Katalog als terminus technicus mit dieser allei-  
nigen Auslegungsmöglichkeit verwendet worden ist (vgl. Erl. II 1 b, sowie  
Art. 2, Erl. II 2 f). Weder Art. 1911 noch Art. 1912 sagen etwas über die  
Art der GR.-einschränkenden Rechtsnormen aus. Art. 191 stellt lediglich  
für die in ihrer Art bereits festliegende Rechtsnorm bestimmte Erforder-  
nisse auf (vgl. Erl. II 1 c, e). Die Art der Rechtsnorm ergibt sich vielmehr  
allein aus den Formulierungen derjenigen GR-Artikel, die eine Ein-  
schränkbarkeit von GR. überhaupt vorsehen. Diese GR.-Bestimmungen  
kann man aber ausnahmslos nur eine Einschränkbarkeit „durch Gesetz“ bzw.  
„auf Grund eines Gesetzes“. Da schließlich, wie oben festgestellt, der Be-  
griff „Gesetz“ in all diesen Fällen als terminus technicus für „förmliches  
Gesetz“ verwendet worden ist, ist auch die weitere Folgerung v. *Man-  
goldts* (a. a. O.) unrichtig, daß der, ein förmliches Gesetz erheischende  
„Grundsatz“ nicht für die Vergangenheit gelten könne. Hier in Betracht  
kommendes „früheres“ Recht, das nicht formales Gesetzesrecht ist, wi-  
derspricht vielmehr dem BGG. und kommt daher nach dem klaren Wort-  
laut des Art. 123 I für eine Fortgeltung nicht in Frage (vgl. *Holkotten*,  
hier, Erl. 6 zu Art. 123 I; vgl. aber auch *Nebinger*, DOV. 1949, S. 163;  
*Naustsky*, Grundgedanken des GG., 1950, S. 23 Ziff. 6; a. A. v. *Mangoldt*  
a. a. O.; *Krafft*, DVBl. 1950, S. 517).

h) Nachdem geklärt ist, daß für eine Weitergeltung bisherigen Rechts  
überhaupt nur förmliches Gesetzesrecht in Betracht kommt, ist außerdem  
zu prüfen, ob solches Recht zu seiner Fortgeltung auch noch den Erfor-  
dernissen des Art. 191 entsprechen muß (zweifelnd *Wolff*, JR. 1950, S. 738,  
Fußnote 8). Für die sachliche Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 1911  
dürfte diese Frage zu bejahen sein. Hierfür spricht jedenfalls stark der  
vom Verfassungsgeber mit dieser Bestimmung verfolgte Zweck, einen  
über Art. 3 noch hinausgehenden Schutz insbesondere gegen jugliche  
Einzelkategoriegebude zu gewähren (vgl. Erl. II 1 c). Bei dem formellen  
Erfordernis des Satz 2 kann dagegen der Wille des Verfassungsgebers, es  
nur auf die Zukunft bezogen zu wissen, wohl unbedenklich unterstellt



werden, denn diesem — im früheren Recht als Problem nicht in Erreichung getretenen — formellen Erfordernis kann logischerweise nur die künftige Gesetzgebung entsprechen. — (Unklar v. Mangoldt, a. a. O., der insbes. die Probleme zu  $\alpha$ ) und  $\beta$ ) vermengt.)

2. Nach den Formvorschriften des Art. 19 I bringt Abs. II als weitere Gültigkeitsvoraussetzung eine Bestimmung, die auf den materiellen Inhalt GR-einschränkender Gesetze abetelt.

a) Durch Abs. II ist — nach dem Vorbild der Vf. Hess. (1946) Art. 63 I — verboten, daß „ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet“ wird (vgl. auch Vf. Groß-Berlin-West, 1950, Art. 23 II: „den Grundgedanken dieser Rechte verletzen“; vgl. auch Vf. DDR., 1949, Art. 49; aus älterem ausländischen Verfassungsrecht vgl. z. B. Vf. Argentinien, 1866, Art. 28). Hierbei sind unter „Wesensgehalt“ jene Eigenschaften zu verstehen, die die Natur, die Grundsubstanz des einzelnen GR. ausmachen. Das sind mit anderen Worten die den Charakter des GR. bildenden typischen Grundzüge. Der so verstandene Wesensgehalt wird schon dann „angestastet“, wenn auch nur eine der als wesentlich erkannten Eigenschaften durch, bzw. auf Grund eines Gesetzes beeinträchtigt wird. Dagegen kommen jene Eigenschaften, die für das einzelne GR. nicht wesentlich, nicht grundsätzlich, sondern nur beiläufig sind, nicht in Frage. Ein wichtiges Kriterium für die — im einzelnen Fall oft schwierige — Feststellung der den Wesensgehalt ausmachenden Eigenschaften wird der dem einzelnen GR. innewohnende spezielle Zweck sein. Dabei ist zu beachten, daß dieser Zweck nicht ein für allemal unverrückbar feststeht, sondern im Zuge fortschreitender Entwicklung durch aus Abwandlungen erfahren kann. — (Vgl. noch v. Mangoldt a. a. O., Erl. 4; Jerusalem, SJZ. 1950, Sp. 4; Ferner C. Schmitt, Vf.-Lehre, 1928, passim, insbes. S. 163 ff.; vgl. auch Art. 79 III, BGG.; in diesem Zusammenhang beachtlich die Auseinandersetzung über die Bedeutung der Enteignungsbestimmung des Art. 14 III in Fragen der „Baulandbeschränkung“, insbes. die vom BMEfWohnungsbau am 1. 9. 1950 herausgegebene Schrift des Referenten Dr. Dittus „Entwurf zu einem Baugesetz für die BRD.“, insbes. S. 72 ff., 80 f., 85 Ziff. V, 99 Ziff 18; Giese in „Fkf. Allgemeine“ vom 13. 10. 1950; vgl. ferner den begründeten Entw. für ein 2. Wohnungsbaugesetz, §§ 28 ff. — DBRdt., Drucks. Nr. 50/1951).

b) Im Sinne des Abs. II tatbestandmäßige Eingriffe des Gesetzgebers dürfen „in keinem Falle“ erfolgen. In Betracht kommen bei Abs. II nicht bloß die in Abs. I Halbs. I genannten Fälle (GR-Bestimmungen mit Gesetzesvorbehalt; vgl. Erl. II I a.), sondern — wie bei Art. 19 III und ähnlich bei Art. 19 IV — die GR. schlechthin. Das ergibt sich aus der kategorischen Fass. des Abs. II: „In keinem Falle darf ein GR. . . .“ (wegen des Ausnahmefalles der — im unzugänglichen Bereich des menschlichen Inneren liegenden — Freiheit des Glaubens und Gewissens vgl. Art. 4 Erl. II I b.  $\gamma$ ). Den GR. droht nun nicht nur eine Gefahr durch GR.-einschränkende oder solche Einschränkungen zulassende Gesetze, also nicht nur eine Gefahr von Seiten des Gesetzgebers, sondern auch auf dem Wege über die vom BGG. verschiedentlich vorgenommene bzw. vorgesehene Schrankenziehung (vgl. z. B. Art. 2 I, 14 I $\gamma$ ). Eine ausdrückliche Vorschrift, die diese Gefahr zu bannen hätte, fehlt zwar im BGG., doch

## Art. 19

bietet sich hierfür der in Art. 19 II enthaltene Grundgedanke an, daß alle GR nach Absicht des Verfassungsgebers in ihrem Wesesgehalt unbedingt aufrechterhalten bleiben müssen. Wegen der kategorischen Fass. des Abs. II erscheint es zulässig, diesen Grundgedanken — über die Fälle der GR-Bestimmungen mit Gesetzesvorbehalt hinaus — als Schranke grundsätzlich auch auf die genannten Fälle der Schrankenziehung anzuwenden. Damit ist den Schranken selber eine Schranke gesetzt (vgl. hierbei z. B. Art. 14 Erl. II 1, 3).

c) Hinzuweisen ist auf eine Reihe von Bestimmungen verschiedener Landesverfassungen, die — zur Behebung politischer oder nichtpolitischer Notstände u. ä. — eine volle oder teilweise Auberkräftsetzung bestimmter GR. im Wege gesetzvertretender Notverordnungen vorsehen (vgl. Vf. Bay., 1946, Art. 46; Hess., 1946, Art. 110, 125; N.-W., 1950, Art. 60; Rh.-Pf., 1947, Art. 111 f.; W.-B., 1946, Art. 79; vgl. auch Vf. Brem., 1947, Art. 101 II; W.-H., 1947, Art. 50). Solche Maßnahmen sind jedoch mit dem BGG. unvereinbar (vgl. Art. 19 II, 31, 142; vgl. hierzu auch Demewitz, DVV. 1949, S. 342 f.; Ziff. 5; Celler-Kleinrhm., Komm. Vf. N.-W., 1950, Art. 60 Erl. 4, S. 250; Gliese, Enteignung u. Entschädigung, 1950, Abschn. C III, S. 33 f.; Süsterhenn-Schäfer, Komm. Vf. Rh.-Pf., 1950, Art. 112 Erl. 4 c, S. 406; Art. 141 Erl. 4, S. 491 f.; Vogels, Komm. Vf. N.-W., 1951, Art. 60 Erl. 3, S. 121; Nauwastky-Lusser, Komm. Vf. Bay., 1948, Art. 48, S. 127 ff.; Neßinger, Komm. Vf. W.-B., 1948, Art. 79, S. 60, 221 f.; ferner Anschütz, Komm. WRV., 1933 14, S. 267 ff., insbes. S. 283 ff.; Schoenborn in HdbDSR., Bd. II, 1932, S. 300 ff.).

3. Die auf den Bay. GG-Entw. (vgl. oben Ziff. I 4) folgende Bestimmung des Art. 19 III klärt die — von der herrschenden Lehre der Weimarer Zeit im Prinzip verneinte — Frage nach der Anwendbarkeit der für das Individuum geltenden GR-Bestimmungen auf juristische Personen (vgl. Schmidt, HdbDSR., Bd. II, 1932, S. 591 Ziff. a, S. 594 Ziff. I d, 4; vgl. hierbei noch WRV., Art. 137, II, 138 II).

a) In Art. 19 III Halbs. I ist gesagt: „Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen“. Allein unter der Beschränkung auf inländische kommen also juristische Personen aller Art in Frage, d. h. insbes. privatrechtliche wie auch öffentlich-rechtliche (vgl. z. B. Übersicht bei Staudinger, Komm. BGB., Bd. I, 1925<sup>9</sup>, 2. Titel, Vorbem., S. 154 ff.; Jellinek, Verwaltungsrecht, 1948<sup>3</sup> [1931] S. 172 ff.). Bei dem Begriff „inländische“ kommt es auf den Sitz der juristischen Person an. Es scheiden hier von vornherein diejenigen aus, die ihren Sitz im Ausland haben (vgl. hierbei Art. 16, Erl. II 3 f.). Infolge der besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland kommen aber auch ebensowenig die ostzonarischen und Groß-Berliner juristischen Personen in Betracht, da sie nur als „innerdeutsche“ Gebiete, nicht aber als „Inland“ im Sinne des Art. 19 III angesehen werden können (vgl. auch Demewitz, hier Art. 23, Erl. II 1). In Frage kommen also nur juristische Personen, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben (vgl. noch Art. 11 Erl. II 1 b).

b) Nach Halbs. 2 gelten die GR. für die inländischen juristischen Personen, „soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“. Der an sich naheliegende Gedanke, den Begriff „ihrem Wesen nach“ mit dem in

Abs. II verwendeten Begriff „Wesensgehalt“ (vgl. Erl. II 2<sup>a</sup>) in Verbindung zu setzen, ist jedoch kaum geeignet, die richtige Klärung zu bringen. Es dürfte hier in Wahrheit auch gar nicht so sehr auf das Wesen der GR, d. h. auf die typischen Grundzüge usw. ankommen, als auf die Anwendbarkeit überhaupt. Es ist auch kaum anzunehmen, daß Abs. III in dieser Hinsicht an der zum Vorbild genommenen Fassung des Bay. Entw. (vgl. Ziff. 14) materiell etwas ändern wollte. Dort heißt es — insoweit klarer — „die Grundrechte gelten, soweit anwendbar, ... entsprechend“. In diesem Sinne dürfte auch Art. 19 III Halbs. 2 anzulegen sein. Für eine Anwendung des Abs. III scheiden insbesondere aus: Art. 3 II, 4 III, 6, 16 (vgl. dort Erl. III<sup>1</sup>). Zur Frage der Anwendbarkeit vgl. auch Art. 2 Erl. II 1<sup>a</sup>, Art. 3 Erl. II 1<sup>a</sup>, Art. 4 Erl. II 2<sup>a</sup>, Art. 5 Erl. II 1<sup>a</sup>, Art. 9 Erl. II 1<sup>a</sup>, 3<sup>c</sup>, Art. 10 Erl. II, Art. 11 Erl. II, Art. 14 Erl. II 3, Art. 17 Erl. II 1<sup>a</sup>, — (Betrachte auch die durch Art. 140 BGG. aufrechterhaltenen Bestimmungen der WRV. Art. 137 II, 138 II).

4. Abs. IV enthält die wichtigste der Schutzvorschriften des Art. 19. Diese Bestimmung gründet sich offenbar im wesentlichen auf die Erkenntnis, daß verfassungsrechtlichen GR-Verbürgungen erst dann ein wirklich praktischer Wert beizumessen ist, wenn der GR-Träger bei Verletzung seiner Rechte gerichtlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen kann. Gegenüber dem Rechtszustand der Weimarer Zeit, die keinen lückenlosen Rechtsschutz durch Gerichte kannte (vgl. z. B. RGZ. Bd. 102, 1921, S. 249), wie erst recht gegenüber dem n. s. Regime (vgl. insbes. „Führer-Erlaß“ v. 28. 8. 1939, Ziff. IV, RGBl. I 1536), bedeutet die umfassende Generalklausel des Art. 19 IV in ihrer konsequenten Durchbildung des Rechtsstaatsgedankens einen gewaltigen Fortschritt. Nicht zu Unrecht wird diese Bestimmung die „Königin“ unter den Vorschriften des BGG. genannt. Daß sie — etwas versteckt — als letzter Abs. in Art. 19 eingebaut worden ist, wird ihrer Bedeutung nicht gerecht (vgl. *Jahrweiß* in Recht, Staat, Wirtschaft, Band II, 1950, S. 204). Dieser Einbau ist sogar irreführend, da er zu der falschen Auffassung führen könnte, die Anwendbarkeit der Bestimmung auf den GR-Abschnitt zu beschränken (Näheres unter Erl. II 4<sup>b</sup>, vgl. auch *Friesenhahn*, DV. 1949, S. 481 Ziff. II 1; *Merk* in Veröff. VDSRL., Heft 8 S. 156). — Der mit dieser Bestimmung statuierte Rechtsschutz ist selbst als ein GR anzusehen, das von *Klein* als „formelles Hauptgrundrecht“ dem in Art. 1 statuierten „materiellen Hauptgrundrecht“ gegenübergestellt wird. Zweifellos hat diese Bestimmung auch den Charakter unmittelbar geltenden Rechts (vgl. Art. I III, *Klein*, Veröff. VDSRL., Heft 8, 1950, S. 82 ff., 91, 123, Leitsätze Ziff. III 2; auch *Loening*, DOV. 1949, S. 325 f.; *Friesenhahn*, DV. 1949 S. 483 Ziff. 5; *Bachof*, SZ. 1950, Sp. 164 m.). — (Vgl. ferner *Europarat*, Charter of Freedom v. 4. 11. 1950, Art. 17; auch *Wolff*, JR. 1950, S. 740; sowie den Hinweis *Ipsens* auf Vollstreckungsprobleme, Veröff. VDSRL., Heft 8, S. 158).

a) Halbs. 1 zeigt den Tatbestand auf, der die Generalklausel wirksam werden läßt. Der Rechtsschutz wird gewährt, wenn „jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt“ wird. Gegen die Ansicht, daß der hier verwendete Begriff „jemand“ das GR. als ein „Menschenrecht“ kennzeichne (so *Friesenhahn*, DV. 1949, S. 481, Ziff. 2<sup>a</sup>) bestehen Beden-

ken. Der Begriff bedeutet vielmehr soviel wie „irgendwer“, das ist bei Art. 19 IV also jeder, der Träger von „Rechten“ im Sinne des ersten Halbsatzes ist. Das können aber nicht nur natürliche, sondern durchaus auch juristische Personen, und zwar solche des Privatrechts wie des öffentlichen Rechts sein. Daß dieser Begriff im BGG. an anderer Stelle (siehe Art. 34 I) nur Individen bezeichnet, sieht nicht entgegen, sondern liegt daran, daß die dort genannte Amtspflicht nur natürlichen Personen obliegen kann (vgl. auch Erl. II 4 e). Dasselbe gilt entsprechend für die im BGG. häufiger verwendete Vernetzungsform dieses Begriffs („*niemand*“), deren beschränkte Anwendung auf natürliche Personen ebenfalls möglich ist, in den einzelnen Bestimmungen behandeln. Gegenstand ergibt, sich aber nicht etwa schon aus dem Begriff selbst herleiten läßt (vgl. einerseits die auf das Individuum abstellenden Bestimmungen der Art. 3 III, 4 III 1, 12 II, 33 III 2, 48 II 1, 104 II 3; vgl. andererseits den Begriff „*nemand*“ in Art. 103 III, dessen Grundsatz „*ne bis in idem*“ auch für juristische Personen — in den seltenen Fällen ihrer Strafbarkeit Geltung haben dürfte (vgl. z. B. RAbgO, 1931, § 393; hierzu *Schönke, SKGB-Komm.*, 1951 5, § 47 Vorbem. IV, S. 157 f.). Der Begriff „*jemand*“ läßt sich demnach durchaus im Parallele setzen zu den Begriffen „*jeder*“ (vgl. Art. 21 1 II, 51 I), „*jedermann*“ (vgl. Art. 9 III 1, 17, 103 I) und „*wer*“ (Art. 18 I). — (Vgl. noch *Klein*, a. a. O., S. 102 ff. 124, Leitsätze V 1, v. *Man-gold* a. a. O., Erl. 6 Abs. 3, S. 122; *Jellinek*, Verwaltungsrecht 1948 [1931] 3, S. 203 Ziff 2; *Klinger*, Verw. Gerichtsbarkeit I, d. brit. Z., 1950, S. 91; *Draht* in Veröff. VDSRL, Heft 8 S. 152; *Giese*, GG-Komm., 1951 2, Art. 19 Erl. II 6; vgl. auch *Ges. üb. d. BVfG.*, § 90 I; „*Jedermann*“).

b) Bei dem Satzteil „*in seinen Rechten verletzt*“ ist zunächst augenfällig, daß hier im Gegensatz zu Art. 19 III nicht lediglich von GR., sondern schlechthin von „*Rechten*“ die Rede ist (vgl. dieselbe Fassung in den verwaltungsgerichtl. Generalklauseln, wie z. B. *BritMillReg. VO*, Nr. 165, § 23 I, oder bay. bzw. brem. Gesetz üb. d. Verw.-Gerichtsbark., § 35 I). Daß die GR. hierher rechnen, ist selbstverständlich (nach *Loening*, DOV, 1949, S. 325 Iks. ob.; sämtliche „*echten*“ GR.), Bestriten ist jedoch, was sonst noch als ein „*Recht*“ im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Eine — enge — Auffassung hält an dem Erfordernis der Verletzung eines *subjektiven öffentlichen Rechts* im überrkommenen Sinne fest (vgl. hierbei aus der Zeit vor Inkrafttreten des BGG. *Hess. VerwGH*, Urt. v. 16. 3. 1949 in DOV, 1949, S. 377; auch *Lehmann* in DV, 1948 S. 134 f. Ziff. 6; zur Frage, ob z. B. die sog. *Wohlfahrtsunterstützung* einklagbar ist, — behandelte — *OVG. Münster*, Urt. v. 13. 4. 1950; — *verneinend* — *VerwGH. Hess.*, Urt. v. 23. 6. 1950, beide in NJW, 1951, S. 47 f. und in DVBl, 1951 S. 82 ff.; vgl. auch DOV, 1951 S. 26 f.; ferner *Verw. S. 375 ff.*; sowie *Dtsch. Rspr.* [MDR.] Bd. V Leitzahl V (549) Bl. 15; bezüglich Einzelklausen auf Wahlprüfung u. ä. vgl. z. B. *Rietdorf* in DVBl, 1949 S. 665 ff., insbes. Ziff. II; *de Clerk* in DOV, 1951 S. 153 Ziff. 4; zum Begriff des subj. öff. Rechts vgl. insbesondere *Jellinek*, Verwaltungsrecht 1948 [1931] 3 S. 200 ff., nebst Nachtrag 1950, S. 17; ders. in DRZ, 1948 S. 272 Ziff. IV; ferner *Klinger* a. a. O., S. 86 ff.). Andere verstehen darunter zwar ebenfalls nur subjektive öffentliche Rechte, wollen diesen Begriff jedoch — ent sprechend den heutigen Bedürfnissen — weiter

auslegen (vgl. insbes. *Fresenhahn*, DV. 1949, S. 482 Ziff. II 2 e; ders. in *Recht, Staat, Wirtschaft*, Bd. II, 1950, S. 263). Von anderen wiederum wird diese Auffassung als zu eng bezeichnet (vgl. insbes. *Krüger* in DOV. 1950, S. 537 Iks. ob.; ders. in DVBl. 1951 S. 86; vgl. hierbei *Nebinger*, Komm. VfW.-B., 1948, Art. 19 Erl. 3a, S. 247, der u./U. auch subjektive Privatrechte einbezieht; ähnlich *Klinger* a. a. O., S. 89; vgl. auch Lit.-Angaben bei *Klein* a. a. O., S. 114, Fußnote 149; ferner *W.-B. VerwGH. Stuttgart*, Urt. v. 25. 3. 1947 in: DRZ. 1947 S. 346 Iks.; „gesamte Rechtssphäre des Betroffenen“, dazu vgl. auch StJZ. 1947 Sp. 565 ff.; *Witten* in DV. 1949 S. 340 f. ff.). Nach der wohl am weitesten gehenden Ansicht sind unter „Rechten“ im Sinne des Art. 19 IV I die „rechtlich geschützten Interessen und die Reflexrechte“ zu verstehen und wird durch Art. 19 IV „primär nicht das rein oder überwiegend objektive Recht, sondern die individuelle Rechtssphäre“ geschützt (so *Klein* a. a. O., S. 111 ff., 115, 125 Leitsätze V 3; ihm folgend *v. Mangoldt* a. a. O., S. 123; vgl. auch OVG. *Münster*, Urt. v. 13. 4. 1950 in DVBl. 1951, S. 84 ff., mit zustimmender Anm. v. *Krüger* ebendort insbes. S. 88; ähnlich *Apelt*, 38. Dtsch. Jur. Tag: „Interessenbeeinträchtigung“, It. DOV. 1950, S. 650 f.; vgl. schließlich auch *Bay. VerwGH.*, Urt. v. 8. 3. 1949 in DV. 1949, S. 440 ff. mit Anm. von *Naumann*; ferner *de Clerck* in DOV. 1951 S. 151 f.; *Giesges*, Verw.Gerichtsshakt. I. d. brit. Z. 1948, S. 32; *Gönnewein* in DOV. 1950 S. 556 Iks.; *van Husen*, Ges. üb. d. Verw.Gerichtsbarkeit in Bay. usw., 1947, S. 36 Ziff. 2; *Jerusalem*, Grundriß d. VerwR., 1947, S. 100; *Krüger*, DOV. 1950, S. 537, Fußnote 3; *Loening* in StJZ. 1950 Sp. 260 ff. Ziff. III; *a. A. Loforet* in Veröff. VDSStRL, Heft 8 S. 151; *a. A. Merk* ebendort S. 156). Erblickt man — wie hier — in Art. 19 IV die Verwirklichung der Forderung nach Abkehr von jeder Art autoritären Denkens wie nach echter, konsequenter Rechtsstaatlichkeit durch Gewährung eines lückenlosen Rechtsschutzes (vgl. jedoch Erl. 4 9e); so wird man, will man nicht die mit dieser Bestimmung gewonnene Fortschrittlichkeit mindern, der Ansicht *Kleins* folgen müssen. Dieses Ergebnis hat zudem noch den Vorzug, daß es auf der Linie des im BGG. ausgesprochenen und sogar mit besonderer Verfassungsgarantie versehenen Bekenntnisses zum sozialen Rechtsstaat liegt (vgl. Art. 20, 79 III, auch 28). Der Gefahr, daß bei der hier vertretbaren Ansicht der Anwendungsbereich des Art. 19 IV I eine zu starke Ausweitung erfahre, kann dadurch wohl wirksam entgegengewirkt werden, daß in den Fällen, wo für den Rechtsträger kein Rechtsschutzbedürfnis ersichtlich ist, die Anwendbarkeit des Art. 19 IV verneint wird (vgl. *Krüger* in DVBl. 1951 S. 86, 88 Ziff. 2 a. E.; 4; *van de Sandt*, Verw.Gerichtsshakt. I. d. brit. Z., 1949, S. 50; *Klinger* a. a. O., S. 93; auch *W.-B. VerwGH.*, Urt. v. 13. 10. 1949 in DOV. 1950 S. 377 = Dtsch. Raspr. [MDR.] Bd. V Leitzahl V (522) Bl. 16 Ziff. e).

c) Nach Halbs. 1 muß der Rechtsträger in „seinen“ Rechten verletzt sein. Das bedeutet in Verbindung mit dem Wort „ihm“ in Halbs. 2, daß — ebenso wie in den gleichliegenden Fällen der Verwaltungsgerichtsall. in Art. 19 IV I nur dem in seinen Rechten verletzten Rechtsträger der Rechtsweg eröffnet wird. Damit sind Popularklagen ebenso wie Klagen eines „bloß Interessierten“ auf Grund von Art. 19 IV ausgeschlossen (vgl.

## Art. 19

hierbei insbes. *Klein a. a. O.*, S. 116; *Jellinek*, DRZ. 1948, S. 272 Ziff. IV 1, *Klinger a. a. O.*, S. 91 f.; *Witten* in DV. 1949 S. 340 r.; *Baring* in AÖR. Bd. 76, 1950/51, S. 444 f.; beachtenswert aber der Hinweis von *Klinger* in DVBl. 1951 S. 87 f. Ziff. 3b, 4 auf erforderliche Sonderbehandlung bestimmter Grenzfälle; vgl. ferner *Hess VerwGH.* Urt. v. 13. 10. 1950 in DVBl. 1951 S. 145 f.; eingehend zur Frage der Aktivlegitimation *de Clerck* in DOV. 1951 S. 150 ff.). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die bayerische Regelung, die eine Popularklage wegen verfassungswidriger Einschränkung von GR. kennt (vgl. *Bay. Vf. 1946* Art. 98 4 i. V. m. VKGH-Ges. v. 22. 7. 1947, § 54 I, GVBl. S. 151; vgl. hierzu *Nawastky-Lausser*, Komm. BayVf., 1948 S. 182 f.; *Henle* in DOV. 1949 S. 44 ff.; *Wintfried*, Schutz der GR. durch Vf.-Beschw. u. Popularklage, 1950 S. 14 ff., mit weiteren Lit.-Angaben auf S. 23; ähnlich *Vf. Hess.*, 1946, Art. 130 III i. V. m. StGH-Ges. v. 12. 12. 1947, § 45 II, GVBl. 1948 S. 7).

d) Halbs. I fordert, daß jemand in seinen Rechten „verletzt wird“. Diese Fass. bedeutet keinen Unterschied gegenüber den verwaltungsgerichtl. Generalklauseln, die — wie z. B. die bay., § 35 I — ausdrücklich nur fordern, daß jemand eine derartige Rechtsverletzung „behauptet“ (vgl. die ähnliche Fass. der Vf. Bay. 1946, Art. 120: wer sich verletzt „fühlt“; auch § 90 I des Ges. über das BVfG.; aus früherem Recht z. B. Vf. Brem., 1854, § 15: „sich in seinen Privatreden gekränkt glaubt“; vgl. auch *Jahrweiff* in Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. II, 1950, S. 204, 271 ff.; ders., *Vhdly*, d. 37. Dtsch. Jur. Tag., S. 31 ff.). Zur Eröffnung des Rechtsweges nach Art. 19 IV 1 muß also die Rechtsverletzung nicht etwa als Klagevoraussetzung bereits feststehen, sondern ist lediglich eine dahingehende Behauptung des Rechtsträgers erforderlich, für die er im Rechtsstreit dann grundsätzlich die Beweislast trägt (vgl. z. B. *Klinger a. a. O.*, S. 85; auch *Klein a. a. O.*, S. 112, Fußnote 138). Unter Verletzung ist jeder objektiv-rechtswidrige — d. h. das geltende Recht nicht oder nicht richtig anwendende — Eingriff in die hier in Rede stehenden Rechte zu verstehen (vgl. *Klinger a. a. O.*, S. 93 Ziff. 5 und Fußnote 2).

e) Gleich zu erachten ist solchem rechtswidrigen Eingriff zweifellos auch die Belastung des Rechtsträgers mit einer, sei es überhaupt nicht, sei es nicht im angemessenen Umfang obliegenden Pflicht oder Verbindlichkeit. (Vgl. die dahingehende ausdrückliche Fass. in Vf. W.-B., 1946, Art. 90 I; Vf. W.-H., 1947, Art. 63 I; Süddtsch. VerwGerGes., § 23 I; zu dieser süddtsch. „Eigentümlichkeit“ vgl. bes. *Frisenbahn* in Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. II, 1950 S. 266 f.; vgl. ferner *Klein a. a. O.*, S. 117 Ziff. 3; auch *Jellinek* in DRZ. 1948, S. 272 Ziff. IV 1; *Frisenbahn* in DV. 1949, S. 482 Ziff. II 2 e; *Nebinger*, Komm. Vf. W.-B., 1948, Art. 90 Etl. 3 b, S. 248; *Rupp* in DOV. 1951, S. 64 r.; bemerkenswert dort — S. 65 — auch die Ausführungen über den Rechtscharakter dieses „Rechts“ auf Freistellung).

f) Zu beachten ist noch, daß der Rechtsträger nicht nur durch positive Handlungen der vorstehend beschriebenen Art, sondern auch durch negatives Verhalten der öffentlichen Gewalt in seinen Rechten verletzt werden kann. Art. 19 IV 1 findet mithin auch in Fällen pflichtwidriger Unterlassung Anwendung (Fall der sogenannten „Untätigkeitsklage“). Der unmittelbaren Verletzung des Rechts steht also gleich die mittelbare Verletzung

des Rechts, und zwar des Rechts auf Vornahme einer bestimmten Handlung durch die öffentliche Gewalt. Das Gleiche gilt selbstverständlich für die erklärte Ablehnung der Vornahme solcher Handlung. — (Vgl. noch die dahingehende ausdrückliche Fassung des VO. Nr. 165, §§ 24, 48 ff.; Städtisch. Verw.Ger.Ges., §§ 35 ff., 79 ff.; V. v. Brem. 1947, Art. 141 I; anders dagegen Vf. Rh.-Pf. 1947, Art. 124 I; Vf. W.-B., 1946, Art. 90 I; Vf. W.-H., 1947, Art. 63 I; vgl. hierbei insbes. Klein a. a. O., S. 117; Krüger in DVBl. 1951 S. 86 f. Ziff. 3 a; Badhof, SJZ. 1950, Sp. 166 ob.; de Clerck in DOV. 1951, S. 153 Ziff. 3; Friesenhahn, DV. 1949, S. 482 Ziff. 2 d; Heidenhain, NJW. 1949, S. 843 fks.; Rietdorf, DV. 1949, S. 666 Fußnote 7; Jellinek, DRZ. 1948, S. 271 r.; ders., Verwaltungsrecht, Nachtrag 1950, S. 17, 23, 25; Klinger a. a. O., S. 109 ff.).

) Daraus, daß Halbs. 1 eine „Verletzung durch die öffentliche Gewalt“ voraussetzt, folgt, daß sich Art. 19 IV 1 nur auf die sogenannten Anfechtungsstreitigkeiten bezieht, nicht aber — wie etwa die verwaltungsgerichtl. Generalklauseln, z. B. VO. Nr. 165, § 22; Städtisch. Verw.Ger.Ges., §§ 22, 85 ff. — auch für sogenannte Parteistreitigkeiten (öffentlich-rechtliche Streitigkeiten unter gleichgeordneten Rechtsträgern) gilt (vgl. insbes. Klein a. a. O., S. 116 f., 125, Leitsätze V 4; Friesenhahn in DV. 1949, S. 482 Ziff. 2 d; Crewe in DRZ. 1949, S. 393 r.; Badhof in SJZ. 1950, Sp. 165).

e) Zur Anwendbarkeit des Art. 19 IV 1 muß die Rechtsverletzung nach Halbs. 1 „durch die öffentliche Gewalt“ erfolgt sein. Zu Recht wird diese — in zahlreichen deutschen Länderverfassungen ebenfalls verwendete — Ausdrucksweise, von Klein (a. a. O. S. 104) als „gedanklich-logisch verfehlt“ gerügt (vgl. Vf. Bad. 1947, Art. 5; Vf. Brem. 1947, Art. 19; Vf. Hess. 1946, Art. 2 III; Vf. Rh.-Pf. 1947, Art. 5; Vf. Meckl. 1947, Art. 8 1/2). „Die öffentliche Gewalt“ ist nämlich in Wahrheit „kein Subjekt, das handlungsfähig und daher zu einem Verletzen im Stande wäre“. Sie ist vielmehr lediglich ein rechtlicher Begriff. Rechte verletzen können nur die „Träger“ öffentlicher Gewalt, d. h. „natürliche Personen, welche die öffentliche Gewalt ausüben“ (vgl. Klein a. a. O.). Zur Klarstellung muß aber hierbei bemerkt werden, daß für Abs. IV 1 zweifellos auch „Akte von Kollegialbehörden in Frage“ kommen (vgl. *Drath* in Veröff. VDSRL., Heft 8, S. 153; vgl. auch *Jellinek*, ebendort S. 160). Davon abgesehen bietet die Auslegung des hier verwendeten Begriffs „öffentliche Gewalt“ erhebliche Schwierigkeiten. Daß grundsätzlich die „Verwaltung“ hierher zu rechnen hat, dürfte allerdings unzweifelhaft sein.

q) Fraglich dagegen ist es, ob hierunter auch die beiden anderen Erscheinungsformen öffentlicher Gewalt, nämlich Gesetzgebung und Rechtsprechung zu verstehen sind. Hiervon kommt die *Rechtsprechung* nicht in Betracht. Art. 19 IV will sicherlich nicht die Rechtsprechung gegen die Rechtsprechung mobilisieren. Der mit Art. 19 IV verfolgte Rechtswerk ist vielmehr lediglich auf einen lückenlosen gerichtlichen Schutz als solchen gerichtet und will nicht etwa eine zusätzliche „gerichtliche Instanz auf-*pfropfen*“ (vgl. *Friesenhahn* in DV. 1949, S. 481 Ziff. II 2 c; *Klein* a. a. O. S. 105; auch unten Erl. II 4 f). Dabei ist aber zu beachten, daß unter gerichtlichem Schutz i. S. von Art. 19 IV nur „Rechtsprechung“ im eigentlichen, engeren Sinne, also grundsätzlich nur richterliche Tätigkeit echter Ge-

richte bei den sogenannten „fingierten“ Gerichten, dürfte in jedem Falle eine eingehende Untersuchung vor allem darüber anzustellen sein, ob diese auch „rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, unabhängig und unparteiisch zu urteilen.“ (vgl. *Klein* a. a. O., S. 93 ff.; vgl. auch Erl. II 41, sowie Art. 97, 92 BGG.; ferner *Friesenhahn* in DV. 1949, S. 481 f., Ziff. II 2 c, Ziff. 3, Fußnote 39; *Jellinek* in DOV. 1950, S. 515 Ziff. IX; *Backof* in StZ. 1949, Sp. 394 f.; *Wolff* in MDR. 1951 S. 68 ff.; *Friesenhahn* in Rech. Staat, Wirtschaftl., Bd. II, 1950, S. 270 ff.; ders. in Festschr. f. Thoma, 1950, S. 33 ff.). Bei solchen Stellen, die dieser Anforderung nicht entsprechen, insbesondere der sachlichen oder persönlichen Unabhängigkeit der Richter ermangeln, ist die Tätigkeit nicht als „Rechtsprechung“ der hier in Frage kommenden Art anzusehen. — Vgl. hierbei noch *Klein* a. a. O., S. 94 f., 105; *Bettmann* in MDR. 1949, S. 399 Ziff. 29; *Baur* in DRZ. 1949, S. 386; *Derks* in DOV. 1951, S. 95 ff.; *Thuncke* in DVBl. 1950, S. 521 f.; *Wolff* in NJW. 1950, S. 324 ff.; S.-H. LVG, UrI. v. 29. 9. 1949 in DV. 1949, S. 62 Nr. 23; *Hess. VerwGH*, UrI. v. 29. 6. 1948 in DOV. 1949, S. 235 f. auch UrI. v. 12. 1. 1949 in *Hess. StAnz.* S. 251 Ziff. 382; *OLG. Tübingen*, Beschluß v. 16. 6. 1950 in DRZ. 1950, S. 453; *VerwGH Stuttgart*, UrI. v. 10. 9. 1948 in NJW. 1949, S. 631 [vgl. DV. 1949, S. 62 Nr. 24]; *OVG. Münster*, UrI. v. 19. 10. 1950 in DOV. 1951, S. 136 ff.).

β) Fraglich ist es, ob bei Art. 19 IV<sup>1</sup> auch die *Gesetzgebung* als Gewaltträger in Frage kommt. Auf Grund eingehender rechtsvergleichender Exegese stellt *Klein* (a. a. O., S. 106 f.) fest, daß für den öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz in allen vergleichsweise herangezogenen Fällen ein „Verhalten von Verwaltungsbehörden vorausgesetzt“ ist, „nicht hingegen ein solches anderer Behörden“. Gestützt hierauf, gibt *Klein* den Ansicht den Vorzug, daß bei Art. 19 IV<sup>1</sup> „ausschließlich Verwaltungsbehörden“ in Betracht kommen (vgl. *Klein* a. a. O., S. 106 f., 124 Ziff. V<sup>2</sup>; ebenso, ohne nähere Begründung, *Friesenhahn* a. a. O.). Im Gegensatz zu dieser einschränkenden Ansicht wird hier — im Interesse eines möglichst umfassenden Rechtsschutzes — eine weite Auslegung bevorzugt, die hier die Gesetzgebung als Gewaltträger mit einbezieht (vgl. auch *Ffrr.* v. d. *Heyde* in Veröff. VDSStRL, Heft 8, S. 162). Dieser weiten Auslegung dürfte kaum entgegengehalten werden können, daß in den von *Klein* rechtsvergleichend herangezogenen Fällen durchweg ein „Verhalten von Verwaltungsbehörden“ vorausgesetzt ist. Anders als jene Vergleichsställe verwendet nämlich Art. 19 IV<sup>1</sup> den allgemeinen — umfassenden — Begriff „öffentliche Gewalt“, ohne daß etwa die behauptete Beschränkung irgendwiewe zum Ausdruck gebracht worden wäre. Beachtlich erscheint hierbei auch, daß derselbe allgemeine Begriff in dem nunmehr verabschiedeten Gesetz über das BVG. — für die Fälle der Verfassungsbeschwerden bei Verletzung grundgesetzlich geschützter Rechte durch die öffentliche Gewalt — die vollziehende wie auch die gesetzgebende und die richterliche Gewalt mitumfaßt (vgl. dort insbes. §§ 90<sup>1</sup>, 92<sup>1</sup>, II; vgl. dazu auch *Roemer* in JZ. 1951, S. 197 ff. Ziff. 7; ferner *B. Wolff* in JZ. 1951 S. 121 f.). Daß demgegenüber bei Art. 19 IV<sup>1</sup> die Rechtsprechung (im eigentlichen Sinne) ausgetrennt, hat seinen besonderen Grund (vgl. oben unter α). Im übrigen



aber erscheint die weitergehende Einschränkung (ausschließlich „Verwaltungsbehörden“) nicht zwingend geboten (vgl. hierbei auch *Figge*, Bedeutung des BGG. f. d. prakt. RPN, 1950, S. 42 ob.). Die hier vertretene erträgliche Ausweitung des „Gesetzgebung“ dürfte schließlich auch kaum eine un-Folge haben, da in den Fällen der vom Gesetzgeber ausgesetzten Ver-leizung hinsichtlich der grundgesetzlich geschützten Rechte bereits die, ihreseits ebenfalls einen „Rechtsweg“ (vgl. auch Erl. II 41) darstellende — sofortige oder spätere — „Verfassungsbeschwerde zum BVfG.“ eröffnet ist (vgl. BVfG. — Ges. §§ 92 I, 90 II 1) und in den Fällen der Verletzung sonstiger Rechte, insbesondere der „rechtlich geschützten Interessen und Reflexrechte“ (vgl. Erl. II 4 b) ein — anerkanntes Verbot — Rechtsschutz-Interesse zu fordern sein dürfte (vgl. auch Erl. II 4 b am Schluss; vgl. hierzu noch *Hess. StGH*, Urt. v. 14. 4. 1950, Stanz. Bellage Nr. 4, S. 16, insbes. Ziff. IX, XII).

γ) Festzuhalten ist noch, daß in Halbs. 1 nur diejenige Tätigkeit von Trägern der hier in Betracht kommenden Erscheinungsformen öffentlicher Gewalt behandelt ist, die die Merkmale obrigkeitlichen Handelns aufweist. Art. 19 IV will nämlich den Rechtsträger dort schützen, wo er als Gewaltunterworfenem im Banne der machtüberlegenen Obrigkeit steht (vgl. hierbei *Klein a. a. O.*, S. 107 m.; *Friesenhahn a. a. O.*, S. 481 Ziff. II 2 c; *Laforest* in Veröff. VDSRRL, Heft 8, S. 150; für die Weimarer Zeit insbes. *Araschütz*, Komm. WRV., 1933<sup>14</sup>, Art. 131 Erl. 4, 6, S. 609 f.; *Brand* bei Niprecht, 1948 [1931]?, S. 23, 322 f.). Die Verwendung des Begriffs „öffentliche Gewalt“ ohne jeden Zusatz zeigt schließlich, daß jede Obrigkeit, gleichviel ob die des Bundes, der Länder oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften gemeint ist (vgl. *Friesenhahn a. a. O.*).

δ) Erwähnt sei schließlich, daß für die Dauer des Besatzungszeit noch obrigkeitliche Betätigung von *Besatzungsstellen* möglich ist. Diese hindert aber — auch bei Tatbestandsverwirklichung des Halbs. 1 — die Rechtswegeröffnung (vgl. *Insen* in ACR, Bd. 74, 1948, S. 506, sowie in Bd. 75, 1949, S. 223 lks.; ders. in DV, 1949, S. 491 lks.; *Jellinek* in DRZ, 1948, S. 271 Ziff. II 1; *Klein a. a. O.*, S. 110; *Lade* in JR, 1950, S. 211; vgl. hierbei noch *H.-H. LVG*, Urt. v. 11. 11. 1949 in MDR 1950 S. 124; auch *W.-B. VerwGH*, Urt. v. 10. 11. 1949 in SZ. 1950 Sp. 221).

ε) Liegt der in Halbs. 1 genannte Tatbestand vor, so wird — als Rechtsfolge — der Rechtsschutz des Halbs. 2 ausgelöst, d. h. der „Rechtsweg“ eröffnet. Dieser Begriff bedeutet soweit wie „Gerichtsweg“, d. h. der „Weg zum Richter“, mit anderen Worten die Möglichkeit der Anrufung von — echten — Gerichten (vgl. Erl. II 4 e α; *Klein a. a. O.*, S. 93, 124 Leitsatz IV 2; *Naumann* in JZ, 1951 S. 204 r.; *Jellinek* in DOV, 1950, S. 515 Ziff. IX; *Jahr-reiß* in Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. II, 1950, S. 204, 270 ff.; ders. Vhdig. 37, Dtsch. JurTag S. 34; „Rechtsweg-Staat“). Keinen solchen „Rechtsweg“ stellt z. B. die schiedsgerichtliche Erledigung dar (vgl. *Klein a. a. O.*), eben-sowenig der Beschwerdezug an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (vgl. noch *Baur* in DRZ, 1949, S. 396; *OLG. Tübingen*, Beschluß vom 16. 6. 50 in DRZ, 1950, S. 453).

## Art. 19

a) Der hier als bekannt vorausgesetzte Begriff „Rechtsweg“ sagt über die Art der anzurufenden Gerichte nichts aus: Im Gegensatz zu Art. 19 IV 2, der — ebenso wie Art. 14 III 4, 15 2 und 34 3 — einen genau bestimmten Rechtsweg, nämlich den „ordentlichen Rechtsweg“ kennt, ist hier ganz allgemein vom „Rechtsweg“ die Rede. In Frage kommen also — gegebenenfalls gleichberechtigt nebeneinander — alle solche Behörden, die richterliche Tätigkeit ausüben und als echte Gerichte anzusprechen sind (vgl. hier Erl. IV e<sub>2</sub>; auch Art. 92, 96 f). Daß in der namentlichen Bezeichnung der Behörde — z. B. Verwaltungsgericht — ausdrücklich der Begriff „Gericht“ Verwendung gefunden hat, vermag also nicht entscheidend zu sein, sondern ist lediglich ein Indiz (vgl. z. B. *Thuncke* in DVBl. 1950 S. 522 fks.). Andererseits lassen sich aber auch Behörden denken, die, ohne ausdrücklich als Gerichte bezeichnet zu sein, dennoch — materiell und funktionell gesehen — echte Gerichte sind (vgl. hierbei noch H. J. *Wolff* in MDR. 1951 S. 67 ff.; sowie W.-B. StGH, UrL v. 14. 11. 1950 Ziff. III 2 in W.-B., StAnz. 1950 Nr. 98, S. 2).

ß) Es wird nun die Ansicht vertreten, daß für den „Rechtsweg“ im Sinne des Art. 19 IV 1 die Verfassungsgerichte nicht in Frage kommen (vgl. *Klein* a. a. O., S. 93; vgl. auch *Friesenhahn* in DV. 1949, S. 483 Ziff. 6). Da aber Art. 19 IV 1 nur aussagt, daß ein, nicht aber welcher Rechtsweg offen steht, ist die Festlegung der Art des Rechtsweges Angelegenheit des zuständigen Gesetzgebers (vgl. Art. 74 Ziff. 1; *Friesenhahn* in Recht, Staat, Wirtschaft, II Bd., 1950 S. 271; Festlegung auch durch VI-geber bzw. Gesetzgeber möglich; vgl. z. B. Vorl. VI. Nieders. 1951, Art. 41 ff.; Näheres unter Erl. II 4 b). Es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber hierbei gehindert sein sollte, für bestimmte, unter Halbs. 1 fallende Tatbestände den Rechtsweg zum Verfassungsgericht zu eröffnen (vgl. hierbei *Abg. Dr. v. Brentano*, PR., HptA. 44. Sitz., StenBer. S. 591 f.; auch *Lafloret* in DGV. 1949 S. 221 f.; *Bachof* im StJZ. 1950, Sp. 163; *Lahrreiß* in Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. II 1950, S. 271). Hinzuzuweisen ist in diesem Zusammenhang z. B. auf Vf. *Bay.* 1946, Art. 120. Die dort gewährte Verfassungsbeschwerde an den VfGH. dürfte sicherlich die Forderung des Art. 19 IV 1 Halbs. 2 nach Eröffnung des „Rechtsweges“ erfüllen und damit die Anwendbarkeit des Art. 19 IV 2 ausschließen.

g) Durch Halbs. 2 („so steht ihm der Rechtsweg offen“) wird dem Rechtsträger (vgl. Erl. II 4 c) der Gerichtsweg „eröffnet“. Diese Bestimmung soll — in Verbindung mit Abs. IV 2 — der Forderung nach einem lückenlosen Rechtsschutz Rechnung tragen. Zu prüfen bleibt jedoch, ob es nicht trotz der kategorischen Fassung dieser Bestimmung auch heute noch Ausnahmen gibt (wegen der besatzungsrechtlichen Ausnahme vgl. Erl. II 4 e ß).

4) Zum Problem der Behandlung sogenannter *Gewaltverhältnisse* wird die Ansicht vertreten, daß der Schutz des Art. 19 IV „nur dem einzelnen im Allgemeinen Gewaltverhältnis“ zukommt und „nicht für die besonderen Gewaltverhältnisse wie z. B. Dienst- oder Anstaltsverhältnisse“ gelte (vgl. insbes. *Friesenhahn* a. a. O., Ziff. II 2 b; v. *Mangoldt* a. a. O., S. 123 m.; *Nehinger*, Verwaltungsrecht, Abtg. Teil, 1949, S. 197, 274 ff.). Im Hinblick auf den freiheitlich demokratisch ausgerichteten Grundcharakter des BGG., sowie im Hinblick auf die im GR-Katalog klar zum Ausdruck

gelangte verstärkte Betonung des Individualrechts wie der freien Stellung des Einzelnen im und zum Staat dürften jedoch diese, dem früheren Recht wohl noch allzusehr verhafteten Anschauungen heute keine Geltung mehr beanspruchen können. Es sollten heute vielmehr grundsätzlich auch die besonderen Gewaltverhältnisse, insbesondere das Beamtenverhältnis als von Art. 19 IV erfaßt angesehen werden und an Ausnahmen strenge Anforderungen zu stellen sein. (Vgl. noch Erl. II 4<sup>b</sup>; ferner Bericht des *Abg. Dr. v. Brentano* f. d. Plen. des PR. zu Art. 132, Aml. Ber. S. 94 lks.; auch *Klein* a. a. O. S. 108, 124, Leitsätze V 2<sup>b</sup>, *Jellinek* in DRZ. 1948, S. 271 Ziff. III 1; ders. im DOV. 1950, S. 288; ders., Verw. R., Nachtrag 1950, S. 29 m.; *Klinger* a. a. O. S. 92 Ziff. 3; *Krüger* in DVBl. 1950, S. 628 Ziff. 3; *Stoeckig* in MDR. 1948, S. 316 r.; *W.-B. VerwGH.*, Beschluß v. 5. 4. 1950 in DOV. 1950, S. 315 r.)

Die Frage, ob unter der Herrschaft des Art. 19 IV noch justizlose Hoheitsakte denkbar sind, wird überwiegend bejaht (vgl. *Ipsen* in AOR. Bd. 74 1948, S. 505 f.; ders. in DV. 1949, S. 489 Ziff. 5; ders., Politik und Justiz usw., 1937, passim; *Krüger* in DOV. 1950, S. 536 ff., mit weiteren Lit.-Angaben auf S. 538 f.; *Wahl* in StZ. 1948, S. 28 r.; *Klein* a. a. O., S. 108 ff., 125 Leitsatz V 2<sup>c</sup>; auch *Hess. VerwGH.* Urf. v. 26. 1. 1949 in StAnz., S. 250 Nr. 379; ferner *Draht* in Veröff. VDSRL., Heft 8 S. 153; *Merk* ebendort S. 156; *Ipsen* ebendort S. 158). Aber auch bei diesem Problemsollte — aus denselben Gründen wie zuvor — die Justizialität grundsätzlich bejaht werden und jede behauptete Ausnahme — gleichviel, ob sie aus der Art und Stellung des im Einzelfall in Erscheinung tretenden Gewaltträgers oder aus der Natur des obrigkeitlichen Aktes usw. hergeleitet wird — besonders sorgfältig und engherzig geprüft werden. Durchlöcherungen des fortschrittlichen Rechtsschutzes gemäß Art. 19 IV könnten sich zudem u. U. wieder als Wegbereiter neuer Staatskramis erweisen (vgl. z. B. n. s. Praxis bei der Einbringung ins KZ., vgl. auch sog. „Nacht- und Nebelerlaß“). Zu weit allerdings geht die Feststellung *Bethmanns*, der mit Art. 19 IV „den deutschen Rechtsstaat“ als „vollendet“ ansieht, mit der Feststellung: „Es gibt keine justizlosen Hoheitsakte, keine gerichtsfreien Staatsakte mehr!“ (vgl. *Bethmann* in MDR. 1949, S. 398 Ziff. 3; ders. in DV. 1950, S. 356; vgl. ferner *Jellinek* a. a. O.). Zur Frage der Ausnahmen sei hierbei z. B. auf Art. 59, 60, 64 BGG; hingewiesen. — (Zum Ganzen vergleiche noch *Fortkoff*, Lehrb. d. Verw. R., Bd. I, 1950, passim insbes. S. 102 ff., 106, 391 ff.; *Jellinek* im Veröff. VDSRL., Heft 8 S. 160; auch Ges. üb. d. BVfG., § 92; Verlassungsbeschw. u. gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht; ferner für die andersartigen ostzonalen Verhältnisse Vf. DDR. 1949, Art. 138; auch *Steiniger* in NJ. 1947, S. 146 ff.; *Schulze* in NJ. 1948, passim, insbes. S. 2 lks., 6 ff.; *Lastig* in DV. 1949, S. 520 r.; *Mejer* in DV. 1950, S. 561 ff.; ferner *Thur. Ges.* v. 7. 10. 1948 üb. d. Verw. Gerichtsbarkeit., § 10, auch § 7 III [Reg. Bl. I S. 103].)

β) Ferner ist die Wirkung eines *gesetzlichen Ausschusses des Rechtswegs* zu prüfen. Für allererstes Recht ist hierbei hinzuweisen z. B. auf Brit. Mill, Reg. VO. Nr. 165, § 22 II; „Die Klage wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verwaltungsakt nach deutschen Vorschriften endgültig ist oder

## Art. 19

nicht vor einem Gericht angefochten werden kann" (vgl. auch Stdttschd. Verw.Ger.Ges. § 22 II). Nach VO Nr. 165, § 26 I konnte jedoch jedes Land der britischen Zone durch Landesgesetz „für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr Gruppen von Fällen von der Gerichtbarkeit seiner Verwaltungsgerichte ausnehmen". Solche Gesetze bedürfen der Zustimmung der Mill.Reg. (vgl. VO Nr. 165, Anlage § 1). Nach § 26 2 konnte „der Erlass eines solchen Gesetzes" sogar „wiederholt werden". Auf Grund dieser Bestimmungen wurde z. B. im N.-W. das Gesetz vom 7. 6. 1949 über die Ausschließung der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Verfahren über die Anerkennung politisch, rassisch oder religiös Verfolgter (GVBl. S. 237) erlassen, das die Entscheidungen in solchem Verfahren „für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgerichte" ausnahm (§ 1). Nach Ablauf dieses, am 3. 9. 1949 (vgl. § 2) in Kraft getretenen Gesetzes, hat wieder die verwaltungsgerichtliche Generalklausel des § 25 Platz gegriffen und den Verwaltungsrechtsweg eröffnet (vgl. OVG. Münster, Beschluß vom 25. 1. 1951 — Az VI B 34/51 —, zur Veröffentlichung vorgesehen). Solche Gesetze auf Grund des § 26 sind zwar noch weiterhin denkbar, sie vermögen aber nur den Verwaltungsrechtsweg nicht dagegen den in Art. 19 IV 1 festgelegten „Rechtsweg" auszuschließen. Nach Art. 19 IV 1 i. V. m. Art. 31 ist es nämlich sowohl der einfachen wie der Verfassungsgesetzgebung der Länder verwehrt, für solche Fälle, die den Tatbestand des Art. 19 IV 1 Halbs. 1 verwirklichen, den Rechtsweg zu versagen. Den gleichen Beschränkungen unterliegt aber auch die einfache Bundesgesetzgebung (vgl. Art. 1 II), wie sogar die Bundesverfassungsgesetzgebung (vgl. Art. 79 III, 1 III; vgl. auch Klein a. a. O. passim, insbes. S. 87 Ziff. 7, 92, 97, 124 Leitsatz IV 1, a. A. in Bezug auf den Schutz des Art. 79 III Abendroth ebendort S. 161 f.; vgl. ferner Holtkotten, hier, Erl. A 2 b zu Art. 131 3; Klingner a. a. O. S. 125; Folgt in DV. 1949 S. 433 f., mit Beispielen für Niedersachsen; Loening in DOV. 1949, S. 324 f.; bezüglich des hier gewählten Beispiels aus N.-W. vgl. auch die abweichende Ansicht von Friesenbahn in DV. 1949 S. 482 Ziff. II 2 e, auch in Recht, Staat, Wirtschaft, II. Bd. 1950 S. 263 f., für den Fall des gleichliegenden niedersächs. Ges. v. 22. 9. 1948 [GVBl. Nr. 23 S. 77 ff.], für den Friesenbahn das Vorliegen eines verletzbaren Rechtes verneint und demzufolge die Versagung der Rechtswegeröffnung für zulässig hält; wegen der Auswirkungen dieses Verbots, den Rechtsweg auszuschließen, vgl. schließlich noch Erl. II 4 h).

h) Für das in Art. 19 IV 1 verfolgte Prinzip des lückenlosen Rechtsschutzes (vgl. Erl. II 4 g), bringt Abs. IV 2 eine notwendige Ergänzung. Der — negative — Tatbestand des Halbs. 1 von Abs. IV 2 („soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist") muß vorliegen, um die in Halbs. 2 festgelegte Rechtsfolge eintreten zu lassen. Der hier verwendete Begriff „andere Zuständigkeit" ist dem in Halbs. 2 gebrauchten Begriff „ordentlicher Rechtsweg" gegenübergestellt. Daraus ergibt sich — bei wörtlicher Auslegung —, daß hier jede „Zuständigkeit" in Betracht kommt mit Ausnahme des „ordentlichen Rechtsweges". Streng genommen ist aber diese Fassung des Halbs. 1 nicht ganz einwandfrei, da die Anwendbarkeit des Abs. IV 2 zweifellos auch dann entfällt, wenn „der ordentliche Rechts-

weg" selber schon für zuständig erklärt ist. Mit Halbs. 1 sollen nämlich nur die Fälle angesprochen werden, in denen der nach Abs. IV 1 gegebene „Rechtsweg“ nicht in seiner Art bestimmt ist. Dabei ist noch zu bemerken, daß auch eine subsidiäre Festlegung der Art des Rechtsweges — wie z. B. durch Art. 41 II der Vorl. Vf. Nieders. 1951 — eine „andere Zuständigkeit“ im Sinne des Halbs. 1 als bereits „begründet“ erscheinen läßt und damit die Anwendbarkeit des Art. IV 2 entfällt. — Zum Begriff „Zuständigkeit“ ist noch darauf hinzuweisen, daß es sich hier — wie der innere Zusammenhang von Abs. IV 2 und IV 1 ergibt — stets um einen „Rechtsweg“ im Sinne von Abs. IV 1 (vgl. Erl. II 41) handeln muß. Diese Feststellung ist besonders wichtig für die — bereits unter Erl. II 9 β erwähnten — Fälle gesetzlichen Ausschlusses des Rechtsweges. Die in jenen Fällen getroffene Zuständigkeitsregelung ist nämlich nicht etwa eine „andere Zuständigkeit“ im Sinne des Halbs. 1 von Abs. IV 2. Da, wie oben festgestellt ist, der gesetzliche Ausschluß des Rechtsweges gegenüber der Bestimmung des Art. 19 IV 1 wirkungslos bleibt, ist der in solchen Fällen durch Art. 19 IV 1 eröffnete „Rechtsweg“ in seiner Art nicht bestimmt und damit der Tatbestand des Art. 19 IV 2 Halbs. 1 gegeben (vgl. hierbei OLG. Tübingen, Beschl. v. 16. 6. 1950 in DRZ. 1950 S. 453; OVG. Münster, Urf. v. 13. 12. 1950, zur Veröff. vorgesehen — IV A. 551/50 — betr. Beihilfengrundsätze, § 14 III, RdErl. RFM. u. RMDI v. 25. 7. 1942, RBesBl. S. 157). Entsprechendes gilt für die Regelung derjenigen westdeutschen Länder, die hinsichtlich des Verwaltungsrechtsschutzes das Enumerationsprinzip haben oder dazu übergehen sollten (vgl. die Regelung in den Ländern der französischen Zone; hierzu auch Becker in Veröff. VDSStRL., Heft 8, 1950, S. 149 Ziff. 2). — Im Hinblick auf den in Halbs. 1 verwendeten Begriff „begründet“ ist schließlich noch zu bemerken, daß es hier um Zuständigkeiten geht, die vom Gesetzgeber begründet sind (vgl. auch Erl. II 41 β), keineswegs aber etwa um Zuständigkeiten, die sich aus der Sache heraus ergeben.

j) Nach Art. 19 IV 2 Halbs. 2 ist — wenn die negative bestimmte Voraussetzung des Halbs. 1 erfüllt ist — „*der ordentliche Rechtsweg gegeben*“. Das bedeutet, daß der in seinen Rechten durch die öffentliche Gewalt Verletzte in solchen Fällen die ordentlichen Gerichte anrufen kann. Wie aus Halbs. 1 hervorgeht, handelt es sich hierbei nicht um eine primäre oder ausschließliche, sondern um eine lediglich subsidiäre Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (vgl. dagegen Art. 14 III 4, 15<sup>2</sup>, 33<sup>3</sup>; dazu z. B. Ule in DRZ. 1950 S. 227 f.). Damit schaltet Abs. IV 2 zugleich die Fälle eines „negativen Kompetenzkonfliktes“ aus. — (Vgl. Zimm, VhdVg. 37 Dtsch. Jur. Tag (1949, Köln) S. 51; besonders eingehend Klein a. a. O. S. 95 ff. Ziff. 3 mit ausführlichen Literaturangaben, auch S. 124 I Leitsätze IV 3; Bachof in StZ. 1950 Sp. 164; Friesenhahn in DV. 1949 S. 479 Ziff. 4, 482).

k) In der Literatur wird die Subsidiaritätsklausel des Art. 19 IV 2 zugleich von zwei verschiedenen Meinungsgruppen zur Stützung ihres entgegengesetzten Standpunktes in Anspruch genommen. Die einen werten diese Bestimmung als verfassungspolitische Entscheidung für den Verwaltungsrechtsweg aus, die anderen als solche Entscheidung für den ordentlichen Rechtsweg (Justizstaat). (Vgl. hierzu insbes. Bachof in StZ. 1950 Sp. 165; Baur in DRZ. 1949 S. 396 Anm. 18; Betterman in MDR. 1949

## Art. 19

S. 398 Ziff. 3; *Boehmer*, Grundrl. d. bürgerl. RechtsO., I. Buch 1950, S. 177 ff., 241 ff.; *Büchtemer* in DVBl. 1950 S. 321 ff.; *Friesenhahn* in DV. 1949 S. 479 Anm. 10, 482 Ziff. 4; *Giese*, GG.-Komm., 1950<sup>2</sup>, Art. 19 Erl. II 9, 10, *Klein* a. a. O. S. 123 f. Leitsatz I 1, IV 3, 6; *Loening* in DGV. 1949 S. 324 f.; *Rosenberg*, Lehrbuch d. dtisch. Ziv.Proz.R., 1949<sup>4</sup>, § 11 S. 32 ff.; *Ule* in DV. 1949 S. 335; ders. in 10. Beihft zur DRZ., S. 19). Beide Parteien beruhen sich jedoch zu Unrecht auf Art. 19 IV 2. Richtig ist vielmehr, daß das in Art. 19 IV 1 verfolgte Prinzip des lückenlosen Rechtsschutzes durch die Bestimmung des Abs. IV 2 auch für diejenigen Fälle gesichert werden soll, wo der Gesetzgeber seiner Aufgabe, den durch Abs. IV 1 statuierten Rechtsweg in seiner Art festzulegen, nicht nachgekommen ist. Dieses Vakuum füllt Abs. IV 2 aus. Die Subsidiarität der Bestimmung des Abs. IV 2 besteht also nicht gegenüber Abs. IV 1, sondern gegenüber einem Versagen des zuständigen Gesetzgebers (vgl. hierbei Erl. II 4 h; vgl. dagegen die andersartige Bestimmung des Art. 41 II der Vorl.Vf. Nieders. 1951, die ausdrücklich die Verwaltungsgerichte als subsidiär zuständig erklärt). Die Schöpfer des GG. gingen von der Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit der Gerichte aus, ganz gleich auf welchen verschiedenen Sachgebieten des Rechtes sie zuständig sind.\* (So *Zimm* in Vhdlig. 37. Dtsch. Jur.-Tag., S. 51, dessen Auslegung erhöhte Bedeutung zukommt, da er Mitglied des dreiköpfigen ARA. des PR. war, auf den diese Bestimmung zurückzuführen ist; vgl. Entstehungsgeschichte I 5.) — (Vgl. noch *Boehmer* a. a. O. S. 253; *Friesenhahn* in Festschrift f. Thoma, 1950 S. 49; ders. in Recht, Staat, Wirtschaft, Bd. II, 1950 S. 178, 271; *Jahrreif* ebendort, S. 214; *Dacht* in Veröff. VDSStRL., Heft 8 S. 153 m.; *Abendroth* ebendort S. 162; ferner *OLG. Frankfurt a. M.*, Urt. v. 9. 3. 1950 in DVBl. 1950 S. 339 f. m. Anm. von *Mitschel*).

### III. Rechtsvergleichende Hinweise

1. UN., Ekkl. der Menschenrechte v. 10. 12. 1948, Art. 8; Europarat, Charter of Freedom v. 4. 11. 1950, Art. 13, 17; Verfassungen von Brasilien (1946) Art. 141 §§ 24, 37 f., Art. 144, 200; Italien (1947) Art. 24, 103, 113; Jugoslawien (1946) Art. 9, 129 ff., Portugal (1933) Art. 8 Ziff. 19, Art. 11; Schweiz (1874 nebst Änd. bis 1948) Art. 84 Ziff. 12 f., Art. 113, 114 bis, UdSSR (1936) Art. 51.
2. Deutsche Verfassungen von Bad. (1947) Art. 109, 114, 123; Bay. (1946) Art. 48, 93, 98, 120; Brem. (1947) Art. 19, 20, 101 II, 141; Hess. (1946) Art. 2 III, 63 I, 110, 125, 132 f.; Nieders. (1951) Art. 32, 41; N.-W. (1950) Art. 4, 60; Rh.-Pf. (1947) Art. 111 f., 124 I, 130; S.-H. (1950) Art. 38; W.-B. (1946) Art. 79, 90 I, 92; W.-H. (1947) Art. 50, 63 I; Gr.-Bin.-West (1950) Art. 23; Brandenbg. (1947) Art. 6, 9 II, 37 I, 43; Meckl. (1947) Art. 22 II 3, 35, 64 II, 68; Sachs. (1947) Art. 7, 24, 60, 97; Sachs.-Anh. (1947) Art. 60, 67; Thür. (1947) Art. 3 II, 20, 43, 49; DDR. (1949) Art. 49, 138; Saarl. (1947) Art. 20 f.

*Wernicke.*